



HESSISCHER LANDTAG

13. 02. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 07.01.2026

Welche Folgen haben die Ermittlungen im Finanzskandal Löhnberg für den ehemaligen Bürgermeister?

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Gemeinde Löhnberg steht infolge jahrelanger Missstände in der Haushalts- und Finanzführung vor erheblichen finanziellen Problemen. Gegen den inzwischen ehemaligen Bürgermeister wird einschlägigen Berichten zufolge wegen des Verdachts der Untreue in mehreren Fällen strafrechtlich ermittelt. Parallel dazu soll ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sein, das bis zum Abschluss des Strafverfahrens ruht. Nach der öffentlichen Berichterstattung fordert die Gemeinde Löhnberg persönlichen Schadenersatz vom früheren Bürgermeister für entstandene finanzielle Schäden. Gleichzeitig stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich aus den Ermittlungen und einem möglichen Strafurteil für die beamtenrechtliche Stellung des ehemaligen Bürgermeisters, für seine Versorgungsansprüche sowie für mögliche Regress- und Rückforderungsansprüche ergeben. Vor diesem Hintergrund ist eine transparente Darstellung der rechtlichen Folgen geboten – auch mit Blick auf die Signalwirkung für Verantwortliche in kommunalen Spitzenämtern.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Welche beamtenrechtlichen Folgen können sich aus einem laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen hauptamtlichen Bürgermeister ergeben?
- Frage 2 Unter welchen Voraussetzungen kann bei einem ehemaligen Bürgermeister ein Disziplinarverfahren zur Aberkennung oder Kürzung von Versorgungsansprüchen führen?
- Frage 5 Ab welchem Verfahrensstand kann nach hessischem Disziplinarrecht eine teilweise Einbehaltung von Ruhegehaltsbezügen angeordnet werden?
- Frage 6 In welchen Fällen ist nach Auffassung der Landesregierung die vollständige Aberkennung des Ruhegehalts eines ehemaligen kommunalen Wahlbeamten rechtlich möglich?

Die Fragen 1, 2, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren kann Anlass für die Einleitung eines disziplinarrechtlichen Prüfverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens sein. In der Regel wird ein Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens ausgesetzt. Auch im vorliegenden Fall ruht das durch die zuständige Disziplinarbehörde eingeleitete Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des laufenden Strafverfahrens.

Materielle beamtenrechtliche Folgen, insbesondere versorgungsrechtliche Maßnahmen, kommen grundsätzlich erst auf Grundlage einer disziplinarrechtlichen Entscheidung nach Abschluss des Strafverfahrens in Betracht.

Eine Kürzung oder Aberkennung von Versorgungsansprüchen eines ehemaligen Bürgermeisters kommt nur im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens in Betracht, wenn Schwere und Auswirkungen eine entsprechende Disziplinarmaßnahme rechtfertigen.

Grundsätzlich kann die Kürzung des Ruhegehalts gemäß §§ 14, 11 HDG als mögliche Disziplinarmaßnahme herangezogen werden, sofern kein besonders schweres Dienstvergehen nach § 16 Abs. 2 HDG vorliegt. Nach § 43 Abs. 3 HDG können grundsätzlich gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens bis zu 30 Prozent des (monatlichen) Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Aberkennung des

Ruhegehalts erkannt werden wird. Beamtinnen und Beamte, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, wird das Ruhegehalt aberkannt, §§ 16 Abs. 2, 15 HDG. Eine pauschale Benennung von Fallkonstellationen, in denen die vollständige Aberkennung des Ruhegehalts eines ehemaligen kommunalen Wahlbeamten rechtlich möglich ist, ist nicht möglich. Die Entscheidung hierüber erfolgt stets auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Gesamtwürdigung.

Frage 3 Welche Bedeutung hat ein strafrechtliches Urteil wegen Untreue für die disziplinarrechtliche Bewertung des dienstlichen Verhaltens eines Bürgermeisters a. D.?

Eine abstrakte Bewertung der Bedeutung eines strafrechtlichen Urteils wegen Untreue für die disziplinarrechtliche Würdigung des dienstlichen Verhaltens eines ehemaligen Bürgermeisters ist nicht möglich. Die disziplinarrechtliche Beurteilung erfolgt stets einzelfallbezogen unter Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Sachverhalts.

Frage 4 Wann ist zeitlich mit dem Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu rechnen?

Die Frage, wann mit einem Abschluss eines Ermittlungsverfahrens zu rechnen ist, kann grundsätzlich nicht seriös beantwortet werden. Generell gilt, dass es sich bei einem Ermittlungsverfahren um einen dynamischen Prozess handelt. Ermittlungshandlungen können zu weiteren, zunächst nicht vorhersehbaren Ermittlungsansätzen führen, die wiederum weitere Ermittlungshandlungen erforderlich machen und so der Prognose eines Verfahrensabschlusses entgegenstehen (vgl. § 169a StPO).

Frage 7 Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für eine Kommune, bei festgestellten Pflichtverletzungen eines ehemaligen Bürgermeisters persönlichen Schadenersatz geltend zu machen?

Die Prüfung und Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche gegen einen ehemaligen Bürgermeister obliegt der Kommune einzelfallbezogen und im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Rechtliche Grundlagen können insbesondere § 48 Beamtenstatusgesetz sowie ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch sein. Zivilrechtliche Regressansprüche kommen zudem in Betracht, wenn die Kommune gegenüber Dritten nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG haftet und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung Rückgriff nimmt.

Frage 8 In welchem Verhältnis stehen disziplinarrechtliche Maßnahmen zu zivilrechtlichen Regressansprüchen der Kommune gegen einen ehemaligen Bürgermeister?

Disziplinarrechtliche Maßnahmen und zivilrechtliche Regressansprüche verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen und bestehen grundsätzlich unabhängig voneinander. Während das Disziplinarrecht der Ahndung dienstrechtlicher Pflichtverletzungen dient, bezwecken Regressansprüche den Ausgleich eines entstandenen Vermögensschadens der Kommune.

Frage 9 Welche Rolle spielt die Kommunalaufsicht bei der Prüfung und Durchsetzung möglicher Schadensersatzforderungen der Gemeinde gegenüber früheren Amtsträgern?

Die Prüfung und Durchsetzung möglicher Schadensersatzforderungen obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Zuständiges Organ ist bei ehemaligen Amtsinhabern abweichend von § 77 HGO nach der Rechtsprechung der Gemeindevorstand, da maßgeblich der Status des Anspruchsgegners zum Zeitpunkt der Geltendmachung ist und nicht der Zeitpunkt der Anspruchsentstehung. Nach dem zentralen Haushaltsgrundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erfolgt eine kommunalaufsichtliche Überprüfung, wenn Ersatzansprüche trotz bestehender hinreichender Erfolgsaussichten nicht verfolgt werden und somit eine Minderung des bei der Kommune entstandenen finanziellen Schadens unterbleibt.

Frage 10 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung derzeit über die Höhe möglicher finanzieller Schäden vor, die der Gemeinde Löhnberg durch pflichtwidriges Verhalten entstanden sein könnten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fragestellerin (Drucksache 21/2616) Bezug genommen. Die Ermittlungen dauern nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankfurt an.